

# Gesetzammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neunzehntes Stück vom Jahre 1854.

## N. LVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. August 1854, die Erweiterung der Abfertigungs-Befugnisse des Fürstlichen Rent- und Steueramtes zu Leutenberg betreffend.

Nachdem dem Fürstlichen Rent- und Steueramte zu Leutenberg die Befugniß ertheilt worden ist, vom 1. October d. J. ab Uebergangsscheine über vereinsländische Spielkarten, welche nach Leutenberg und nach anderen Orten seines Bezirkes bestimmt sind, abzufertigen, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 25. August 1854.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.**

Lh. Schwarzb.

K. K. K.

## N. LIX. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, die Confirmation und den derselben vorhergehenden Unterricht betreffend, vom 26. August 1854.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten, verordnet das unterzeichnete Fürstl. Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, in Uebereinstimmung mit dem Fürstl. Kirchenrath im Betreff der Confirmation und des derselben vorhergehenden Unterrichts, was folgt:

§. 1.

Die Vornahme der Confirmation gehört zu den Parochialrechten.

Kinder aus fremden Parochien dürfen ohne Erlaubniß des zuständigen Pfarrers und von denselben deöfals ausgestellte Bescheinigung nicht confirmirt werden.

Fürstl. Schw. Rudolst. Weisgamm. XV.

34

Angesgeben in Rudolstadt, den 9. September 1854.